## LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§1

<u>Angebot und Aufträge</u>: Angebot und Aufträge sind freibleibend bis zu unserer Auftragsbestätigung. Die von unseren Vertretern aufgenommenen Aufträge bedürfen ausdrücklich der Bestätigung durch unsere Firma.

**§2 Preise:** Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Sie sind grundsätzlich freibleibend. Bei wesentlicher Veränderung der einzelnen Preisfaktoren behalten wir uns eine Preisangleichung vor. Festpreisgarantien bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung durch unsere Firma. Die in unseren Katalogen aufgeführten Preise und die von uns abgegebenen. Preise gelten immer zuzüglich der gesetzlichen U St, wie sie am Tage der Lieferung gültig ist. Die Verpackung wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen.

Versand und Transportversicherung: Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Risiko geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer über. Wird in Ausnahmefällen von uns frachtfrei geliefert, so bleiben die obigen Ausführungen dennoch bestehen.

Zahlungen: Bei Zahlungen innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum sind unsere Rechnungen netto, ohne Abzug etwaiger Nebenkosten, fällig. Wechsel werden nur an Zahlungsstatt unter den handelsüblichen Vorbehalten angenommen. Es müssen dabei auf jeden Fall Diskontierungsmöglichkeiten gegeben sein. Zahlungseingänge werden immer auf den ältesten Rechnungsposten gebucht. Schwebende Mängelrügen bzw. Ersatzansprüche berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Mit Überschreitung der Zahlungsfrist tritt der Käufer ohne unsere ausdrückliche Mahnung in Verzug. Das berechtigt uns, Verzugszinsen bis in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank und etwaige Mahnspesen zu berechnen.

<u>Lieferung und Lieferzeit</u>: Die von uns abgegebenen Liefertermine, sofern es sich nicht um verbindliche Fixtermine handelt, sind nur annähernd gültig. Durch Betriebsstörungen in unserem Hause oder bei unseren Vorlieferanten, durch Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks, höhere Gewalt und sonstige Umstände, die sich zum Nachteil auf unsere Fertigung auswirken, werden wir von allen übernommenen Verpflichtungen entbunden. Daraus entstehende Ansprüche können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bei außergewöhnlichen Ereignissen möglich und muss von uns schriftlich bestätigt werden. Mangels fehlender Vereinbarung über den Liefertermin erfolgt unsere Leistung schnellstmöglich.

Liefermenge: Grundsätzlich gelten die bestellten Mengen als vereinbart. Aus Verpackungsgründen behalten wir uns kleine Abweichungen von der Bestellmenge vor. Bei Sonderanfertigung gilt aus technischen Gründen eine Minder/Mehrlieferung bis zu 15% der Bestellmenge als vereinbart.

Lieferqualität und Mängelrüge: Beanstandungen in der Aufmachung und Art unserer Waren müssen uns innerhalb 8 Tagen ab Empfang der Ware zugehen. Beanstandungen in der Qualität unserer Artikel müssen unverzüglich ab Entdeckung der mangelhaften Sache reklamiert werden. Das Recht auf Rüge erlischt immer spätestens 6 Monate ab Empfang der Ware. Eine Versäumung dieser Fristen entbindet uns von jeglicher Gewährleistung. Die Gewährleistungspflicht erlischt auch, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.

Die beanstandete Ware muss uns kostenfrei zur Überprüfung zugesandt werden. Mit Recht beanstandete Teile werden nach unserer Wahl gegen Zurücknahme der bemängelten Teile und schnellster Ersatzlieferung ersetzt oder im Wert vergütet. Weitergehende Ansprüche – insbesondere Ersatz für Folgeschäden – sind ausgeschlossen.

§8
<u>Eigentumsvorbehalt</u>: Der Eigentumsvorbehalt gilt für alle aus laufender Rechnung gelieferte Ware, solange nicht alle uns gegenüber bestehende Verpflichtungen restlos erfüllt sind (Erweiterung des § 455 BGB). Alle dem Käufer aus dem Weiterverkauf oder aus einem anderen Rechtsgrund gegenüber Dritten zustehenden Forderungen tritt er schon im voraus mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft ist. Solange unsere Forderungen nicht erfüllt sind, ist der Käufer verpflichtet, alle ihm aus der Weiterveräußerung zufließenden Beträge an uns abzuführen. Bevorstehende und Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.

§9

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Remscheid. In Ergänzung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt – auch bei Auslandsgeschäften –deutsches Recht.

§10

Konversionsklausel: Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der § 139 BGB ist ausgeschlossen, In einem solchen Fall haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbaren, die der weggefallenen wirtschaftlich am besten entspricht.

§11

<u>Gültigkeit</u>: Mit der Annahme einer Bestellung gelten nur unsere Bedingungen als vereinbart. Stillschweigen des Bestellers gilt als Annahme unserer Bedingungen. Formularmäßige Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur dann von uns anerkannt, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.